

## **Anlage 8**

### **Fachspezifische Anlage für das Fach Evangelische Theologie und Religionspädagogik (Zwei-Fächer-Bachelor)**

**vom 08.09.2017  
- Lesefassung -**

#### **1. Bachelorgrad**

Die Fakultät IV Human und Gesellschaftswissenschaften bietet das Fach Evangelische Theologie und Religionspädagogik mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ an.

#### **2. Teilzeitstudium**

Ein Teilzeitstudium ist im Fach Evangelische Theologie und Religionspädagogik möglich. Der Antrag der Studierenden erfolgt gemäß der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in der jeweils geltenden Fassung.

#### **3. Empfehlungen für das Studium**

(1) Studierende, die eine Fortführung ihres Studiums in einem Masterstudium des Faches Evangelische Theologie und Religionspädagogik mit dem Studienziel Master of Education (Gymnasium) planen, müssen innerhalb ihres Bachelorstudiums als besondere Voraussetzungen für einen berufsspezifischen Kompetenzerwerb fachbezogene Lateinkenntnisse (im Umfang von 12 Kreditpunkten (KP)) oder das Kleine Latinum und fachbezogene Griechischkenntnisse (im Umfang von 12 KP) oder das Graecum oder fachbezogene Hebräischkenntnisse (im Umfang von 12 KP) oder das Hebraicum nachweisen.<sup>1</sup> Fachbezogene Sprachkenntnisse können während des Bachelorstudiums in den Sprachkursen „Einführung in das neutestamentliche Griechisch“, „Einführung in das alttestamentliche Hebräisch“ und „Latein für Theologinnen und Theologen“ erworben werden. Fachbezogene Griechischkenntnisse oder das Graecum oder fachbezogene Hebräischkenntnisse oder das Hebraicum sind für Studierende mit dem Studienziel Master of Education (Gymnasium) Voraussetzung für die Belegung des Moduls the229. Fachbezogene Lateinkenntnisse oder das Kleine Latinum sind für diese Studierenden Voraussetzung einer Belegung des Moduls the239. In begründeten Ausnahmefällen entscheiden die Modulverantwortlichen für die spezifischen Module Neues Testament/Altes Testament und Kirchengeschichte über Ausnahmen von diesen Regelungen.

(2) Studierende, die eine Fortführung ihres Studiums in einem Masterstudium des Faches Evangelische Theologie und Religionspädagogik mit dem Studienziel Master of Arts „Ökumene und Religionen“ planen, müssen fachbezogene Lateinkenntnisse (im Umfang von 12 KP) oder das Kleine Latinum als Voraussetzung für die Belegung des Master-Moduls the611 nachweisen; fachbezogene Griechischkenntnisse (im Umfang von 12 KP) oder das Graecum oder fachbezogene Hebräischkenntnisse (im Umfang von 12 KP) oder das Hebraicum sind Voraussetzung für die Belegung des Master-Moduls the621. Eine dieser Alten Sprachen kann im Sinne der Schwerpunktbildung des Masterstudiums durch eine Basiskompetenz (im Umfang von 12 KP) in einer anderen Sprache ersetzt werden. Es wird diesen Studierenden empfohlen, die erforderlichen Sprachkenntnisse bereits im Bachelorstudium zu erwerben.

<sup>1</sup> Der Nachweis der Kenntnisse in einer Fremdsprache richtet sich nach der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) in der jeweils geltenden Fassung.

#### **4. Regelungen zur aktiven Teilnahme an Lehrveranstaltungen**

(1) Module bilden einen Prozess des Lernens, Forschens und Lehrens ab. Die einzelnen Lehrveranstaltungen eines Moduls sind eng miteinander vernetzt. Die regelmäßige aktive Teilnahme an jeder Modulveranstaltung gewährleistet das Gelingen des Moduls als Gesamtheit.

(2) Als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder die Vergabe von Kreditpunkten kann in den Modulen für Veranstaltungen, die Lehrinhalte praktisch-anschaulich oder vornehmlich über den Dialog von Studierenden und Lehrenden vermitteln (z. B. Seminare, Kolloquien, Übungen, Exkursionen, Praktika), eine aktive Teilnahme gefordert werden, sofern diese erforderlich ist, um das Ziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Die Leistungen der aktiven Teilnahme sind unbenotet und müssen hinsichtlich des Arbeitsaufwandes in einem ausgewogenen Verhältnis zu der zu vergebenden Kreditpunktzahl stehen.

(3) Zur aktiven Teilnahme können gehören: Regelmäßige Anwesenheit (Von regelmäßiger Anwesenheit ist i. d. R. dann zu sprechen, wenn der oder die Studierende nicht mehr als 20% der Lehrveranstaltungszeit versäumt hat.) und Beteiligung in den Veranstaltungen, Vor- und Nachbereitung des Lehrmaterials, Vorbereitung/Lektüre von Texten sowie, je nach Veranstaltungsform, die Übernahme von Kurz- und Impulsreferaten, Protokollen, Kurzpräsentationen o. ä. Die jeweils geltenden Kriterien aktiver Teilnahme werden zu Beginn der Veranstaltung von den Lehrenden in gegenseitiger Absprache mit den anwesenden Studierenden festgelegt, transparent dargestellt und schriftlich fixiert.

## 5. Ziele des Studiums

Mit dem Studium des Faches Evangelische Theologie und Religionspädagogik werden folgende Ziele verfolgt: Erwerb theologischer und religionspädagogischer Kompetenz in Vorbereitung auf schulische, soziale, kulturelle und kirchliche Arbeitsfelder. Evangelische Theologie versteht sich als die wissenschaftlich-kritische Auseinandersetzung über und die methodische Auslegung von christlichen Glaubensinhalten im Dialog mit der eigenen und anderen Konfession und Religion sowie deren geschichtlicher Entwicklung und gegenwärtiger Verwirklichung. Das Studium der evangelischen Theologie und Religionspädagogik an der Universität Oldenburg zielt darauf ab, einen kritischen Dialog mit den gegenwärtigen, historischen, philosophischen, sozialwissenschaftlichen, politischen und kulturellen Zeitströmen anzuregen. Das besondere Profil des Studiums neben dem dialogischen Diskurs innerhalb der eigenen und anderer wissenschaftlicher Diskussion bildet die religionspädagogische Komponente, die eine enge theoriegeleitete Verflechtung mit Praxis, Berufs- und Arbeitsfeldern herstellt.

## 6. Evangelische Theologie und Religionspädagogik als 30 KP-Fach (Basiscurriculum)

(1) Mit diesem Studienabschnitt werden folgende Ziele verfolgt: Basiskompetenz in den Arbeitsfeldern Religion, Religionen, Theologie, Kultur und Schule. Das Basiscurriculum vermittelt Grundkompetenzen in den Methoden und auf dem Gebiet der fünf theologischen Disziplinen (Altes Testament (AT), Neues Testament (NT), Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Religionspädagogik) in einem übergreifenden interdisziplinären Kontext. Daher sind schulische und außerschulische fachdidaktische Anteile in besonderer Weise im religionspädagogischen Basismodul (the159) und schulische und außerschulische Vermittlungsfragen in den anderen Basismodulen integriert.

(2) Die folgenden Basismodule the119 bis the159 sind als Pflichtmodule im Umfang von 30 KP zu studieren; dabei sind die Disziplinen Altes Testament und Neues Testament zu belegen (wer Altes Testament im Modul the119 studiert, studiert Neues Testament im Modul the149 und umgekehrt).

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen <sup>n1</sup>	KP	Prüfungsleistungen
the119 Einführung in die Bibel (AT oder NT)	Pflicht	1 Seminar (SE)/ Vorlesung (VL) 1 SE/VL	6	<u>1 Prüfung aus den Prüfungsarten:</u> Klausur oder Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio mit max. 5 kleineren Teilleistungen oder Lerntagebuch

<sup>1</sup> Alternative Lehrformen (z. B. Projekt) sind möglich, wenn gewährleistet ist, dass die Präsenzzeit mindestens der der Lehrveranstaltungen entspricht.

the129 Einführung in die Systematische Theologie: Theologie in der Lebenswelt	Pflicht	1 SE/VL 1 SE/VL	6	<u>1 Prüfung aus den Prüfungsarten:</u> Klausur oder Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio mit max. 5 kleineren Teilleistungen
the139 Einführung in die Kirchengeschichte	Pflicht	1 SE/VL 1 SE/VL	6	<u>1 Prüfung aus den Prüfungsarten:</u> Klausur oder Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio mit max. 5 kleineren Teilleistungen
the149 Einführung in Themen der Bibelwissenschaft (AT oder NT)	Pflicht	1 SE/VL 1 SE/VL	6	<u>1 Prüfung aus den Prüfungsarten:</u> Klausur oder Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio mit max. 5 kleineren Teilleistungen oder Lerntagebuch
the159 Einführung in die Religionspädagogik	Pflicht	1 SE/VL 1 SE/VL	6	<u>1 Prüfung aus den Prüfungsarten:</u> Klausur oder Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio mit max. 5 kleineren Teilleistungen
Gesamt			30	

(3) Die Modulprüfungen sollen in verschiedenen Prüfungsformen abgelegt werden. Art und Umfang der Prüfungsleistungen müssen hinsichtlich des Arbeitsaufwandes in einem ausgewogenen Verhältnis zu der zu vergebenden Kreditpunktzahl stehen. Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel 90 Minuten. Ein Referat dauert 20 bis 45 Minuten und die dazugehörige Ausarbeitung hat in der Regel einen Umfang von zehn Seiten. Eine Hausarbeit hat den Umfang von maximal 15 Seiten. Ein Lerntagebuch hat den Umfang von 15-20 Seiten. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 15 Minuten. In begründeten Ausnahmefällen entscheiden die Modulverantwortlichen über Ausnahmen von diesen Regelungen.

## 7. Evangelische Theologie und Religionspädagogik als 60 KP-Fach (Aufbaucurriculum)

(1) Mit diesem Studienabschnitt werden folgende Ziele verfolgt: Kompetenz und Dialogfähigkeit in den Arbeitsfeldern Religion, Religionen, Theologie und Kultur, lehramtsspezifische Studienrichtung Lehramt Grund-, Haupt- und Realschulen und je nach Schwerpunkt Lehramt Gymnasium. Das Aufbaucurriculum vertieft Grundkompetenzen in den Methoden und auf dem Gebiet der fünf theologischen Disziplinen (Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Religionspädagogik) und zwischen den Disziplinen.

(2) Die Basismodule (Pflichtmodule) sind identisch mit denen des 30-KP-Fachs. Zusätzlich werden Aufbaumodule im Umfang von 30 KP studiert. Die Aufbaumodule (the219 bis the269) sollen erst nach erfolgreichem Abschluss des Basiscurriculums belegt werden.

(3) Fachdidaktik wird in den Modulen the159 und the259 vermittelt.

(4) Studierende belegen das Pflichtmodul the259. Sie wählen die Wahlpflichtmodule the219 bis the249; daraus kann ein Modul durch das Modul the269 ersetzt werden, wenn dieses mit einer Veranstaltung derselben Disziplin belegt wird. In den Modulen the219 und the229 sind die Disziplinen

Altes Testament und Neues Testament zu studieren (wer Altes Testament im Modul the219 studiert, studiert Neues Testament im Modul the229 und umgekehrt).

Modulbezeichnung	Modul- typ	Lehrveranstaltungen <sup>2</sup>	KP	Prüfungsleistungen
the219 Fragen und Verstehen der Bibel (AT oder NT)	Wahl- pflicht	1 SE/VL 1 SE/VL	6	<u>1 Prüfung aus den Prüfungsarten:</u> Klausur oder Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio mit max. 5 kleineren Teilleistungen oder Lerntagebuch
the229 Fragen der Exegese und Bibelwissenschaft (AT oder NT)	Wahl- pflicht/ Pflicht für M.Ed. (Gym)	1 SE/VL 1 SE/VL	6	<u>1 Prüfung:</u> Hausarbeit (Exegese)
the239 Fragen und Themen der Kirchengeschichte	Wahl- pflicht	1 SE/VL 1 SE/VL	6	<u>1 Prüfung aus den Prüfungsarten:</u> Klausur oder Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio mit max. 5 kleineren Teilleistungen
the249 Fragen und Themen der Systematischen Theolo- gie	Wahl- pflicht	1 SE/VL 1 SE/VL	6	<u>1 Prüfung aus den Prüfungsarten:</u> Klausur oder Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio mit max. 5 kleineren Teilleistungen
the259 Fragen und Themen der Religionspädagogik und Fachdidaktik	Pflicht	1 SE/VL 1 SE/VL	6	<u>1 Prüfung aus den Prüfungsarten:</u> Klausur oder Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio mit max. 5 kleineren Teilleistungen
the269 Theologie im Diskurs	Wahl- pflicht	1 SE/VL 1 SE/VL	6	<u>1 Prüfung:</u> Hausarbeit
Gesamt			30	

(5) Die Modulprüfungen sollen in verschiedenen Prüfungsformen abgelegt werden. Art und Umfang der Prüfungsleistungen müssen hinsichtlich des Arbeitsaufwandes in einem ausgewogenen Verhältnis zu der zu vergebenden Kreditpunktzahl stehen. Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel 90 Minuten. Ein Referat dauert 20 bis 45 Minuten und die dazugehörige Ausarbeitung hat in der Regel einen Umfang von zehn Seiten. Eine Hausarbeit hat den Umfang von maximal 15 Seiten. Ein Lerntagebuch hat den Umfang von 15-20 Seiten. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 15 Minuten. In begründeten Ausnahmefällen entscheiden die Modulverantwortlichen über Ausnahmen von diesen Regelungen.

<sup>2</sup> Alternative Lehrformen (z. B. Projekt) sind möglich, wenn gewährleistet ist, dass die Präsenzzeit mindestens der der Lehrveranstaltungen entspricht.

## 8. Bachelorarbeit im Fach Evangelische Theologie und Religionspädagogik

Die fachwissenschaftliche Bachelorarbeit umfasst 12 KP; die begleitende Lehrveranstaltung im Umfang von 3 KP beinhaltet eine unbenotete, kurze Prüfungsleistung (z. B. Präsentation oder Vorstellung eines Exposés der Bachelorarbeit).

## 9. Ausführungsbestimmungen für das Orientierungspraktikum im Fach Evangelische Theologie und Religionspädagogik

(1) Den Studierenden wird empfohlen, das Orientierungspraktikum im Fach Evangelische Theologie und Religionspädagogik zu belegen. Dieses wird als Gemeindepraktikum in einer den Grundrechtsnormen des Grundgesetzes verpflichteten Religionsgemeinschaft durchgeführt. Die jeweilige Gemeinde muss folgende Bedingungen erfüllen: Sie soll für die Studierenden **religiös geprägtes Leben** in seinen

- sozialen/seelsorgerlichen,
- spirituellen,
- kasualen und
- dialogischen

Dimensionen reflektierend und problembewusst wahrnehmbar und erfahrbar werden lassen. Die Studierenden müssen von einer hauptamtlich angestellten Kraft in Leitungsfunktion begleitet werden.

(2) Das Gemeindepraktikum setzt die Teilnahme an einer Vorbereitungsveranstaltung voraus, verlangt die Abfassung eines Praktikumsberichtes und schließt mit einem auswertenden Abschlussgespräch.

(3) Das Gemeindepraktikum umfasst 90 Stunden (3 Kreditpunkte) entsprechend einer von den Gemeinden zu ermöglichenden Aufteilung. Diese Aufteilung muss vom Modulverantwortlichen bzw. vom Institutsdirektor bestätigt werden. Für die einführende und auswertende Veranstaltung sowie für die Abfassung des Praktikumsberichtes sind 90 Stunden vorgesehen (3 Kreditpunkte).

(4) Die Studierenden werden vom Modulverantwortlichen bzw. vom Institutsdirektor ausgewählten Gemeinden zugewiesen. Sie melden ihr Gemeindepraktikum beim Modulverantwortlichen an.

(5) Die Bescheinigung zur Ableistung des Gemeindepraktikums wird durch den Modulverantwortlichen des Praxismoduls Orientierungspraktikum des Faches Evangelische Theologie und Religionspädagogik erteilt.

(6) Das Gemeindepraktikum kann auf Antrag angerechnet werden, wenn eine abgeschlossene Ausbildung in einem fachlich einschlägigen staatlich oder kirchlich anerkannten Ausbildungsberuf nachgewiesen werden kann.

(7) Die Praxiszeit kann auf Antrag angerechnet werden, wenn einer der folgenden Punkte nachgewiesen werden kann:

- eine mindestens dreimonatige Vollzeittätigkeit in Tätigkeitsfeldern nach Nr. 1
- eine mindestens einjährige ehrenamtliche Tätigkeit in Tätigkeitsfeldern nach Nr. 1